

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
über das
Förderprogramm
KLIMASCHUTZ-PLUS**

Vom 19. November 2019 – Az.: 22-4500.2/107

Die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus vom 12. Juni 2018 (StAnz. Nr. 23 vom 15. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffern 2.1.2.1.3 und 2.1.2.1.4 wird der Halbsatz „, soweit dem Grunde nach kein Antrag nach Ziffer V.2 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 22. September 2015 (BAnz AT vom 6. Oktober 2015 B4) gestellt werden kann“ gestrichen.
2. In Ziffern 2.1.3.1, 2.2.2.6.2 und 2.2.2.11.2 wird das Wort „Zweckverbände“ durch die Worte „Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind“ ersetzt.
3. Nach Ziffer 2.1.3.10 wird folgende Ziffer 2.1.3.11 eingefügt: „In den Fällen der Ziffern 2.1.2.1.3 und 2.1.2.1.4 sind nicht zuwendungsberechtigt:
 - Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
 - Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung.
4. In Ziffer 2.2.2.3.2 werden die ersten beiden Aufzählungspunkte „Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zweckverbände,“ und „selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung,“ gestrichen.
5. Ziffer 2.2.2.11.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Geeignete Berater können bei den regionalen Energieagenturen, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, beim Baden-Württembergischen Handwerkstag oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern erfragt werden.“

6. In Ziffer 2.2.2.11.2 wird im zweiten Aufzählungspunkt das Wort „KMU“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt. Im dritten Aufzählungspunkt wird der Halbsatz „sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,“ gestrichen.
7. In Ziffer 4.1 wird das Datum „30. November 2019“ durch das Datum „30. November 2020“ ersetzt.
8. Ziffer 8 wird wie folgt gefasst: „Die Verwaltungsvorschrift tritt in der geänderten Fassung am 30.11.2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie gilt für Anträge, die vom 30.11.2019 bis zum 30. November 2020 gestellt werden.“

Stuttgart, den 19. November 2019

Gez. Helmfried Meinel
Ministerialdirektor